



# **Amtsblatt**

## **für die Sennegeemeinde Hövelhof**

**45. Jahrgang**

**09.07.2019**

**Nr. 27 / S. 1**

### **Satzung**

#### **über die außerschulische Nutzung von Schulgelände der Sennegeemeinde Hövelhof vom 4. Juli 2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Sennegeemeinde Hövelhof in einer Sitzung am 04.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Benutzung von Schulgelände aller Schulen in Trägerschaft der Sennegeemeinde Hövelhof (Schulträger) außerhalb der Schul- bzw. Unterrichtszeiten.

Zum Schulgelände gehören der Schulhof, an den Schulhof angrenzende überdachte Flächen, zum Schulgebäude führende Treppen und Wege, Schulspiel- und -sportflächen (einschl. der Schwimm- und Sporthallen), Grünflächen, Schulparkplätze und alle Wege auf dem Schulgrundstück.

Diese Satzung gilt nicht für die berechnigte und im Einzelfall genehmigte Nutzung von Schulgelände durch Sportvereine, Volkshochschulkurse u.a. Gruppen oder Einzelpersonen.

#### **§ 2**

##### **Zuständigkeit**

Der Schulträger entscheidet im Rahmen dieser Satzung in Abstimmung mit der jeweiligen Schulleitung über die außerschulische Nutzung des Schulgebäudes sowie des zugehörigen Geländes.

Das Hausrecht auf dem Schulgelände üben die Schulleitungen, der Hausmeister /die Hausmeisterin und diejenigen Personen oder Dienste (Sicherheitsunternehmen) aus, die vom Schulträger damit beauftragt sind.

#### **§ 3**

##### **Nutzung**

1. Auf dem Schulgelände hat sich jeder Benutzer so zu verhalten, dass keine Belästigungen, Schäden und Gefahren für andere entstehen. Das Schulgelände ist sauber zu halten. Abfall darf nur in den dafür vorgesehenen Behältern deponiert werden. Wer das Gelände verunreinigt, ist zur sofortigen Säuberung verpflichtet.
2. Auf dem Schulgelände sind Ballspiele, das Fahren mit Fahrrädern, Kettcars, Kinderrollern, Rollschuhen, Inline-Skatern u. ä. Spielfahrzeugen sowie die sachgerechte Nutzung eigener und vorhandener Spielgeräte erlaubt.
3. Es ist verboten, auf dem Schulgelände gefährliche Gegenstände, z.B. Hieb- und Stichwaffen, sonstige Waffen, pyrotechnische Gegenstände u.ä., mit sich zu führen sowie alkoholische Getränke, Drogen und andere gesundheitsgefährdende Stoffe mitzubringen oder auf dem Schulgelände zu konsumieren.
4. Tiere dürfen auf dem Schulgelände nicht mitgeführt werden.

5. Das Befahren des Schulgeländes mit Motorfahrzeugen jeglicher Art ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist das Befahren der Schulgelände mit Rettungsfahrzeugen, Einsatzfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, der Sicherheitsdienste und anderer Beauftragter des Schulträgers und mit Behindertentaxis / -transporten sowie das Halten zum Be- und Entladen von schweren Lasten oder Geräten und bei Anlieferungen. Weitere Ausnahmen kann die Schulleitung oder Schulträger im Einzelfall zulassen.
6. Im Übrigen ist die Benutzung des Schulgeländes zu sonstigen privaten Zwecken unzulässig.

Das außerhalb der Schulzeiten für die außerschulische Nutzung freigegebene Schulgelände wird durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet.

#### **§ 4 Benutzungszeit**

Das Schulgelände der jeweiligen Schule steht, soweit keine anderen Benutzungszeiten im Einzelfall geregelt sind, zu folgenden Zeiten für eine außerschulische Nutzung zur Verfügung:

- Montag bis Freitag nach Schul-/ Unterrichtschluss bis zum Eintritt der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20:00 Uhr
- an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien ganztägig bis zum Eintritt der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20:00 Uhr

Bei missbräuchlicher Nutzung sowie aus schulischen oder personellen Gründen (z.B.: Sicherheit der Benutzer bzw. der Gebäude und Ausrüstungsgegenstände) ist eine Schließung des Schulgeländes insgesamt, in Teilen oder befristet durch den Schulträger möglich.

Die auf dem Schulgelände befindlichen Schulgebäude dürfen nicht betreten werden. Außerhalb der hier genannten Benutzungszeiten darf das Schulgebäude nur von berechtigten Personen betreten werden.

#### **§ 5 Aufsicht**

Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die das Schulgelände berechtigterweise nutzen, obliegt ausschließlich den Erziehungsberechtigten. Eine Aufsicht wird weder von der Schule noch vom Schulträger gestellt.

Unabhängig davon ist den Anordnungen der nach § 2 zuständigen Personen unverzüglich Folge zu leisten.

#### **§ 6 Haftung**

Die Nutzung des Schulgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Es obliegt den Erziehungsberechtigten zu prüfen, ob sie - je nach Beschaffenheit, Ausstattung und Nutzungsart - ihren Kindern die Nutzung des Schulgeländes gestatten.

Ein Winterdienst findet außerhalb der Schulzeiten nicht statt.

Der Schulträger haftet im Rahmen des rechtlich Zulässigen nicht für Personen- oder Sachschäden, die den Nutzern des Schulgeländes entstehen. Der Schulträger haftet im Rahmen des rechtlich Zulässigen nicht für Schäden der Anlieger des Schulgeländes und anderer Personen, die von den Nutzern verursacht werden.

Für vorsätzliches oder fahrlässiges Beschädigen oder Zerstören von Schuleigentum oder Fremdeigentum werden der jeweilige Nutzer bzw. deren Erziehungsberechtigte haftbar gemacht. Zum Ausgleich des Schadens werden die im Rahmen der Wiederherstellung tatsächlichen anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

### § 7

#### Ordnungswidrigkeiten / Benutzerausschluss

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Entgegen § 3 Ziffer 1 sich auf dem Schulgelände so verhält, dass Belästigungen, Schäden oder Gefahren für andere entstehen, das Schulgelände verunreinigt oder Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter deponiert,
2. Entgegen § 3 Ziffer 2 vorhandene Spielgeräte nicht sachgerecht benutzt,
3. Entgegen § 3 Ziffer 3 auf dem Schulgelände gefährliche Gegenstände mit sich führt, alkoholische Getränke, Drogen oder andere gesundheitsgefährdende Stoffe mitbringt und/oder auf dem Schulgelände konsumiert oder einen Hund mit sich führt,
4. entgegen § 3 Ziffer 4 das Schulgelände mit einem Motorfahrzeug befährt,
5. entgegen § 3 Ziffer 5 das Schulgelände zu sonstigen privaten Zwecken benutzt,
6. entgegen § 4 Schulgelände außerhalb der festgelegten Nutzungszeiten benutzt,
7. entgegen § 5 Abs.2 den Anordnungen der nach § 2 zuständigen Personen nicht unverzüglich Folge leistet.

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, bei Vorsatz bis zu 1.000 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

Wer wiederholt den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder im Einzelfall die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erheblich gefährdet, kann von der weiteren Nutzung des Schulgeländes ausgeschlossen werden.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Vorstehende Satzung der Sennegemeinde Hövelhof wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres mit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die diesen Mangel ergibt.

Hövelhof, den 09.07.2019  
Sennegemeinde Hövelhof  
als örtliche Ordnungsbehörde



(Berens)  
Bürgermeister